

RS OGH 2007/11/7 6Ob245/07h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.11.2007

Norm

ZPO §301

ZPO §319

ZPO §366

Rechtssatz

Kein abgesondertes Rechtsmittel gegen die Abweisung des Antrages des Beklagten auf Gewährung der Einsicht in sämtliche Unterlagen, die dem Sachverständigen für die Erstellung seines Gutachtens zur Verfügung gestanden waren, soweit, als er sich nicht auf die Einsicht in Unterlagen bezog, die dem Sachverständigen vom Kläger übergeben worden waren. Ein Urteil kann nicht auf ein Sachverständigengutachten gestützt werden, das seinerseits auf Unterlagen basiert, die den Parteien nicht zugänglich waren. Diese Frage ist erst im Rahmen der Erledigung einer allfälligen Mängelrüge gegen die Entscheidung in der Hauptsache zu beurteilen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 245/07h
Entscheidungstext OGH 07.11.2007 6 Ob 245/07h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0123031

Dokumentnummer

JJR_20071107_OGH0002_0060OB00245_07H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at